

nicht erreicht werden möchte, auf eine solche Ausführung verzichten zu müssen. Die Stimmen Derjenigen, welche in eine Erhöhung der Civilliste nur willigen möchten, wenn ihnen die rechtliche Verpflichtung dazu nachgewiesen würde, könnten durch die Ausführung der Deputationen ja doch nicht gewonnen werden, und die Stimmen der Anderen, welche mit der Deputation der Meinung sind, daß die moralische Verpflichtung der Kammern vorliege, den in Beziehung auf die Civillistenangelegenheit vielfach veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, werden den Vorschlägen der Deputation nicht entgehen, wenn auch der obengedachte Rechtspunkt keiner tiefern Erörterung unterliegt.

Feststeht, daß die Stände sich mit der Krone über eine neue Civilliste zu vereinbaren haben, daß eine wichtige Unterlage für die Verhandlung und Vereinbarung das Domainaleinkommen bildet und daß, falls nicht eine Civilliste von mindestens

500,000 Thlr. — — — Conv.-Geld.

genehmigt wird, aber auch nur dann die Krone das Recht hat, die Nutzungen des Königlichen Domainengutes zurückzuverlangen.

Die Deputation wendet sich nun zu der unter II. Seite 241 flg. der Vorlage enthaltenen Auseinandersetzung der für eine Erhöhung des zeitherigen Betrags der Civilliste sprechenden Gründe der Nothwendigkeit und Billigkeit. Sie beziehen sich zunächst auf die Thatsache, daß notorisch seit Feststellung der ersten Civilliste die Preise fast aller Dinge ansehnlich gestiegen seien, dann aber auch auf hiervon unabhängige unvermeidliche Mehrausgaben der Civilliste und endlich auf einige Umstände bei der Verabschiedung der ersten Civilliste.

In ersterer Beziehung wird auf die allgemeine Erfahrung in jedem privaten und öffentlichen Haushalte hingewiesen. In der zweiten namentlich darauf, daß der Hofbauaufwand unabweisbar eine weit größere Summe als die ursprünglich dafür ausgeworfene erfordern und wenn durch die bei dem Landtage  $18\frac{4}{8}$  bewilligte Erhöhung des Postulates zu Neubauten und Hauptreparaturen an Hofgebäuden von 2000 Thlr. — — — auf 15,000 Thlr. — — — jährlich einem früher nicht berücksichtigten Bedürfnisse abgeholfen habe, so wären doch damit die früher für jenen Zweck erforderlich gewesenene Zuschüsse nicht wieder zu decken gewesen, da die Bewilligung zu Bestreitung des laufenden Baubedürfnisses erforderlich, auch deren Verwendung immer speciell nachzuweisen gewesen sei. Hiernächst seien bei Berechnung der Civilliste im Jahre 1831 auf das Bedürfnis für das, wenn schon nach einem sehr mäßigen Maaßstab, angelegte Ministerium des Königlichen Hauses und für die Cassenverwaltung, ferner auf die Pensionen und Wartegelder für zu entlassende Hofdiener und deren Hinter-